

**Gemeindereglement
für die
Elternmitwirkung
der Schule Adliswil**

vom 26.06.2007

Präambel

Die Schule Adliswil definiert die Mitwirkung der Eltern im nachfolgenden Reglement. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in diesem Reglement auf die Doppelbenennung der weiblichen und männlichen Form verzichtet.

Art. 1	Einleitung	1.1	Die Elternmitwirkung ist konfessionell, politisch und kulturell unabhängig.	<i>Unabhängigkeit Neutralität</i>
Art. 2	Geltungsbereich	2.1	Dieses Reglement gilt für Eltern, Schulleitungen, Lehrerschaft und Schulpflege der Schule Adliswil.	<i>Geltungsbereich</i>
Art. 3	Zweck	3.1	Die Elternmitwirkung fördert den Aufbau regelmässiger Kontakte und den Austausch von Informationen zwischen den Eltern, der Schulleitung, der Lehrerschaft, der Schulpflege und den Schülern. Sie pflegt den partnerschaftlichen Umgang aller an der Schule Beteiligten und realisiert gemeinsame Projekte im Interesse der Schule. Sie unterstützt dadurch ein gesundes Lehr- und Lernklima innerhalb und ausserhalb der Schule.	<i>Zweck</i>
Art. 4	Grundlagen	4.1	Die Elternmitwirkung basiert auf den folgenden gesetzlichen Grundlagen: <ul style="list-style-type: none"> • Volksschulgesetz §55 • Volksschulverordnung §§44, 48, 65 • Geschäftsordnung der Schule Adliswil 	<i>Gesetzliche Grundlagen</i>
Art. 5	Ziele und Aufgaben	5.1	Die Elternmitwirkung <ul style="list-style-type: none"> • ist Ansprechpartnerin für Eltern, Schulleitung, Lehrerschaft, Schulbehörde, Schüler und Schülerorganisationen. • fördert den Aufbau regelmässiger Kontakte und den Austausch von Informationen zwischen allen an der Schule Beteiligten. • ist ein Diskussionsforum, in welchem Möglichkeiten zur Unterstützung von Eltern, Schülern und Schule gesucht werden. • trägt mit Aktivitäten und Projekten zum Leben und zur Gestaltung der Schule bei. • unterstützt die Schule bei der Umsetzung des Schulprogramms, bei Projekten und Anlässen. • fördert die Elternbildung. • setzt sich für die Integration aller Schüler und aller Eltern ein und arbeitet mit Gruppierungen ähnlicher Zielsetzungen zusammen. • zieht Anliegen der Schülerorganisationen angemessen in die Elternmitwirkung mit ein. 	<i>Ansprechpartner Kontaktpflege Diskussionsforum Aktivitäten Unterstützung Projekte Elternbildung Integration Einbezug Schülerorganisation</i>
Art. 6	Ehrenamtlichkeit	6.1.	Die in der Elternmitwirkung engagierten Eltern arbeiten ehrenamtlich.	<i>Entschädigung</i>

Art. 7	Abgrenzung	7.1. Die Elternmitwirkung hat keinen Einfluss auf die Kompetenzbereiche der Schulleitung, der Schulbehörde oder der Lehrpersonen, wie: <ul style="list-style-type: none"> • pädagogisch-didaktische Entscheidungen • Personalfragen inkl. Beurteilungen • Klassen- und Gruppeneinteilungen • Leistungsbeurteilungen • Methodenwahl • Stundenpläne • Auswahl der Lehrmittel 	<i>Kompetenzen</i>
		7.2. Die Bewältigung von individuellen Schulproblemen einzelner Kinder ist nicht Aufgabe der Elternmitwirkung. Sie verfolgt und unterstützt keine Einzelinteressen.	<i>Individuelle Schulprobleme Einzelinteressen</i>
		7.3. Die Elternmitwirkung hat keinen Zugang zu vertraulichen Informationen der Schule. Datenschutz und Schweigepflicht sind zu beachten.	<i>Vertrauliche Informationen</i>
Art. 8	Statuten	8.1. Die Schulen erarbeiten in Zusammenarbeit mit den Eltern detaillierte Statuten für die an ihrer Schule tätigen Elternorgane, die diesem Reglement entsprechen. Diese Statuten müssen durch die Schulkonferenz gutgeheissen und danach durch die Schulpflege genehmigt werden.	<i>Schulspezifische Statuten</i>
Art. 9	Eltern mit Migrationshintergrund	9.1. Eltern mit Migrationshintergrund sollen in den Elternmitwirkungsorganen vertreten sein. Auf fremdsprachige Eltern ist Rücksicht zu nehmen.	<i>Mitwirkung Fremdsprachiger</i>
Art. 10	Jahresprogramm	10.1. Die Elternmitwirkung jeder Schule erarbeitet ein Jahresprogramm zuhanden der Schulleitung. Projekte sind mit Ziel und Budget aufgeführt. Über die Erreichung der im Jahresprogramm aufgeführten Ziele wird jährlich an die Schulleitung berichtet.	<i>Jahresprogramm</i>
Art. 11	Schnittstellen	11.1. Eine Delegation aus der Schule nimmt mit beratender Stimme an jeder Sitzung des Elternorgans teil.	<i>Elternorgane ↔ Schule</i>
		11.2. Elternbeauftragte können auf Einladung mit beratender Stimme an Sitzungen aller Organe der Schule teilnehmen.	
		11.3. Die Schulleitung <ul style="list-style-type: none"> • ist Ansprechperson für Infrastruktur, Raumbenutzung, Kommunikation und Administration. • hat regelmässigen Kontakt mit dem Vorsitz. • nimmt Jahresprogramm, Jahresbericht, Budget und Abrechnungen entgegen. • ist Anlaufstelle im Konfliktfall unter Eltern des Elternorgans. • hat ein Antragsrecht. • nimmt Anträge an die Organe der Schule entgegen. 	<i>Elternorgane ↔ Schulleitung</i>

	11.4. Auf Wunsch der Elterndelegierten müssen Themen am Elternabend besprochen werden können.	<i>Elterngremien ⇔ Lehrperson</i>
	11.5. Die Klassenlehrperson stellt am Elternabend Zeit für Wahlen zur Verfügung.	
	11.6. Die Elterngremien pflegen den Kontakt zu Schülerorganisationen.	<i>Elterngremien ⇔ Schülerorganisation</i>
	11.7. Ein Delegierter der Schulpflege nimmt auf Einladung des Elterngremiums mit beratender Stimme an einzelnen Sitzungen teil.	<i>Elterngremien ⇔ Schulpflege</i>
	11.8. Die Schulpflege ist Anlaufstelle bei Konflikten des Elterngremiums mit der Schulleitung.	
	11.9. Elterngremien können Fachstellen der Gemeinde Adliswil oder des Kantons Zürich für Informationen und zur Unterstützung anfragen. Entstehende Kosten müssen budgetiert sein.	<i>Elterngremien ⇔ Fachstellen</i>
Art. 12	Elterndelegierte	
	12.1. In den Schulen werden in demokratischer Wahl Delegierte gewählt. In den Primarschulen auf Klassenebene, in den Sekundarschulen auf Klassen- oder Jahrgangsebene. Das Wahlverfahren ist im Anhang geregelt. Die Wahl gilt für 1 Jahr, eine Wiederwahl ist möglich.	<i>Wahl von Elterndelegierten</i>
Art. 13	Vorstand Eltern-Delegation	
	13.1 Die Elterndelegierten einer Schule wählen einen Vorstand, bestehend aus mindestens 3 Personen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die folgenden Funktionen müssen besetzt sein: <ul style="list-style-type: none"> • Vorsitz • Stellvertretender Vorsitz • Aktuar 	<i>Zusammen- setzung des Vorstandes</i>
	13.2. Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> • Einberufung, Durchführung, Protokollierung von Vorstandssitzungen und Versammlungen aller Delegierten. • Kontakt halten mit der Schulleitung • Erstellen von Jahresprogramm, Budget, Abrechnungen, Jahresbericht • Durchführung regelmässiger Sitzungen • Organisation von Elternbildungsveranstaltungen • Teilnahme an jährlicher Koordinationssitzung mit der Operativen Leitung, Schulpflege; auf Einladung der Operativen Leitung • Sicherstellung der Information der Elternschaft über Wahlen, Beschlüsse, Aktivitäten und Projekte der Elterngremien 	<i>Aufgaben</i>

Art. 14	Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit	<p>14.1. Die Kommunikation im Namen der Elternmitwirkung mit der Öffentlichkeit und Elternschaft (über die Klassenebene hinaus) findet in Absprache mit der Schulleitung statt.</p> <p>14.2 Der Elternmitwirkung wird in den schulischen Publikationen Platz eingeräumt, ihre Arbeit vorzustellen und ihre Meinung zu vertreten.</p> <p>14.3 Die Eltern neu eintretender Kinder werden über die Elternmitwirkung ihrer Schule informiert.</p>	
Art 15	Finanzen	15.1. Die Schulpflege stellt der Elternmitwirkung ein Budget zur Verfügung. Für die Abgeltung von Infrastrukturkosten erhält die Elternmitwirkung eine Pauschale pro vertretene Klasse. Die Elterngremien haben im Rahmen des Budgets finanzielle Kompetenzen.	<i>Budget, Infrastruktur- pauschale, Finanzkompetenz</i>
Art 16	Infrastruktur	<p>16.1. Offizielle Sitzungen der Elternmitwirkung finden in den Räumen der Schule Adliswil statt. Die Schule Adliswil stellt in Koordination mit der Schulleitung Räumlichkeiten für Sitzungen und Veranstaltungen kostenlos zur Verfügung.</p> <p>16.2. Die Infrastruktur (Kopiergeräte, Informationstafeln, Verteilung von Informationsmaterial über Schüler, etc.) der jeweiligen Schulen steht in Absprache mit der Schulleitung kostenlos zur Verfügung.</p>	<i>Räume für Sitzungen, Veranstaltungen</i> <i>Kopierer, Verteilung Information</i>
Art. 17	Weiterbildung	17.1. In Absprache mit der Schulleitung besteht die Möglichkeit einzelner Elterndelegierter zum Besuch einer Weiterbildung auf Kosten der Schule.	<i>Weiterbildung für Einzelne</i>
Art. 18	Koordinationsgruppe	18.1. Damit der Informationsfluss gemeindeübergreifend koordiniert werden kann, wird eine Koordinationsgruppe aus Vorsitzenden der einzelnen Schulen bestimmt. Der Koordinator Schulen lädt zur jährlichen Sitzung ein.	<i>Organisation der Elternmitwirkung in der Gemeinde</i>
Art 19	Archiv, Aktenablage	19.1. Für die systematische Aufbewahrung von Sitzungsprotokollen, Aktennotizen und weiteren aussagekräftigen Akten ist die Schulleitung jeder Schule verantwortlich.	<i>Ablage von Unterlagen</i>
Art 20	Genehmigung und Inkraftsetzung	20.1. Das vorliegende Reglement wurde am 26.06.2007 durch die Schulpflege genehmigt. Es tritt auf Beginn des Schuljahres 2007/08 in Kraft. Der «Anhang I» über das Wahlverfahren bildet integrierender Bestandteil dieses Reglements.	<i>Inkraftsetzung, Bestandteile des Reglements</i>
Art 21	Überprüfung	21.1. Das Reglement wird bei Bedarf überprüft. Änderungen müssen durch die Schulpflege genehmigt werden.	<i>Überprüfung des Reglements</i>

Glossar:

Begriff	Definition
Eltern	Der Begriff «Eltern» steht für alle Erziehungsberechtigten.
Elternbildung	Elternbildung gehört zur Erwachsenenbildung wie auch zur familienorientierten Gemeinwesenarbeit. Sie unterstützt und begleitet die Eltern in ihrer Aufgabe als Erzieher/innen. Sie vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten und setzt Prozesse in Gang, in denen sich Eltern bewusst und reflektierend mit ihren Erziehungs- und Beziehungsaufgaben sowie mit den politischen und sozialen Rahmenbedingungen, die das Elternsein prägen, auseinandersetzen. Sie zeigt Wege auf, mit den eigenen Kräften aufbauend umzugehen und hilft mit, dass sich Kinder und Erwachsene in den Familiengemeinschaften entfalten und entwickeln können. Die Elternbildung leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsförderung und Suchtprävention (www.elternbildung.ch).
Elterndelegierte	Demokratisch gewählte Vertreter einer Klasse oder Stufe, nicht weisungsgebunden
Elterngremium	Die Elterndelegierten einer Schule bilden das Elterngremium. Dessen Name kann durch die einzelne Schule festgelegt werden.
Geschäftsordnung	Die Geschäftsordnung, erlassen durch die Schulpflege, beschreibt die Aufbau- und Ablauforganisation der Schule Adliswil. Es sind darin alle Gremien der Schule, sowie ihre Aufgaben und Kompetenzen beschrieben. In einem zweiten Teil sind alle Prozesse mit Prozessverantwortung und einzelnen Schritten beschrieben.
Jahresprogramm	Formuliert für ein Schuljahr detailliert alle geplanten Entwicklungsschritte und Projekte einer Schule.
Operative Leitung	Organ der Schulgemeinde Adliswil, ihr obliegt die operative Leitung der gesamten Schule Adliswil, wird gebildet durch den Schulsekretär und den Koordinator Schulen
Primarstufe	Schulstufe, beinhaltet 2 Jahre Kindergarten, 3 Jahre Unterstufe und 3 Jahre Mittelstufe, Kinder von 4 bis 12 Jahre
Sekundarstufe	Schulstufe, 7. bis 9. Schuljahr, mit den Abteilungen A, B, und C
Schule	Organisatorische Einheit, umfasst ein oder mehrere Schulhäuser und Kindergärten. Die Adliswiler Schulen sind: Hofern, Kopfholz, Sonnenberg/Wilacker, Zentrum Kronenwiese, Werd, Zopf
Schulkonferenz	Die Schulkonferenz ist das Gremium der an der Schule tätigen Mitarbeiter, die mindestens 10 Lektionen an der Schule arbeiten.
Schulleitung	Jeder der 6 Schulen steht eine Schulleitungsperson vor.
Schulpflege	Demokratisch gewählte Volksvertretung (1 Präsidenten, 9 Mitglieder, 1 Delegierter des Stadtrates), strategische Leitung der Schulgemeinde
Schulprogramm	Das Schulprogramm ist das schriftlich formulierte Handlungs- und Entwicklungskonzept einer Schule. Zeithorizont 4 Jahre. Es sichert das Bewährte und stellt Weichen für die Zukunft. Es ist Weg und Ziel zugleich, Momentaufnahme, Planungsinstrument und Beurteilungsmassstab.
Schülerpartizipation	Erwachsene sollen gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern das Lernen und das Zusammenleben in der Klassen- und Schulgemeinschaft gestalten. Die Kinder sollen in allen sie betreffenden Angelegenheiten angehört werden, ihre Meinung gilt es angemessen zu berücksichtigen.
Schülerorganisation	Klassenübergreifende Vertretung der Schülerschaft einer Schule

Anhang I

Wahlverfahren

Die Eltern werden mit der Einladung zum Elternabend über die Elternmitwirkung informiert und darauf aufmerksam gemacht, dass Wahlen stattfinden werden. Die Einladung muss spätestens 14 Tage im Voraus über die Klassenlehrer verteilt werden.

Einladung

Die Wahlen finden spätestens 10 Wochen nach Beginn des neuen Klassenzuges statt.

Wahltermin

Alle anwesenden Eltern sind stimmberechtigt. Alle Eltern sind wählbar. Abwesende Eltern können vorgängig ihre Nomination beim Delegierten einreichen. Mitarbeitende der Schule Adliswil und Schulpflegemitglieder sind nicht wählbar.

*Stimmrecht,
Wählbarkeit*

Ein Elterndelegierter stellt die Arbeit der Elternmitwirkung sowie das Wahlprozedere vor, leitet die Wahl und führt Protokoll.

*Vorstellung EMW
Leitung Wahl*

Die anwesenden Eltern erhalten Zettel, auf die sie die Namen ihrer Wunschkandidaten notieren. Der eigene Name darf ebenfalls aufgeführt werden.

Nomination

Alle genannten Namen werden an die Tafel geschrieben.

Namen

Alle aufgeführten Personen werden gefragt, ob sie eine Wahl annehmen würden.

Wahlannahme

Personen, die bereit sind zu kandidieren, stellen sich vor:

Vorstellung

- Interesse an der Elternmitwirkung
- Eigene Schwerpunkte
- Eigene Ressourcen und Fähigkeiten



Für jeden zu wählenden Delegierten füllen die Eltern einen Stimmzettel aus. Es gilt das Einfache Mehr. Erhalten mehrere Personen gleich viele Stimmen, erfolgt eine Stichwahl. Falls keine Entscheidung gefällt werden kann, entscheidet das Los. Falls sich niemand zur Wahl stellt, ist die Klasse vorläufig im entsprechenden Gremium nicht vertreten.

Wahl

Über die Wahl wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird archiviert.

Wahlprotokoll